

Pressemitteilung
Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
www.nickelonline.de

Untätigkeitsklage gegen Stadt Gedern beim Verwaltungsgericht Gießen eingereicht

76 Widerspruchsführer gegen Kostenerstattungsbescheide der Stadt für Naturschutzmaßnahmen warten seit vierzehn Monaten auf ihre Widerspruchsbescheide

Bereits im Dezember 2009, somit vor nunmehr vierzehn Monaten, erhoben die 76 Adressanten von Kostenerstattungsbescheiden für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ihre Widersprüche, welche dann am 03.05.2010 durch die Kanzlei Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, Hanau, für vier Musterwiderspruchsführer ausführlich auf 16 Seiten begründet wurden. Die übrigen Widerspruchsverfahren wurden in Absprache mit der Stadt ruhend gestellt. Seit nunmehr vierzehn bzw. neun Monaten hat die Stadt Gedern keine Widerspruchsbescheide erlassen.

Bereits im September 2010 teilte der zuständige Sachbearbeiter der Stadt Gedern auf eine entsprechende Anfrage hin lediglich mit, dass die Bearbeitung der eingereichten Widersprüche auf Grund der Komplexität des zu Grunde liegenden Sachverhaltes der Absprache mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) bedürfe und damit eine endgültige Antwort, wann die Widerspruchsbescheide ergehen, noch nicht gegeben werden könne. Am 14.01.2011 bekamen die Widerspruchsführer durch die Stadt Gedern betreffend des erneut erfragten Bearbeitungsstandes zur Antwort, dass das „Verfahren wegen anderweitiger dringenderer Terminarbeiten nicht zeitnah bearbeitet werden“ konnte, „sodass der Vorgang leider erst Ende 2010 dem HSGB vorgelegt wurde“, was nachweislich zu dem von der Stadt genannten Zeitpunkt jedoch nicht der Fall gewesen ist.

Denn entgegen der Auskunft der Stadt liegt der Vorgang dem HSGB erst seit dem 06.01.2011 vor. Bemerkenswert dabei ist, dass der HSGB nicht auf Veranlassung der Stadt Gedern, sondern erst auf Grund eigener Initiative tätig wurde, nachdem diesen eine Anfrage der Widerspruchsführer und Nickel Rechtsanwälte zum Bearbeitungsstand der Widersprüche

erreicht hatte. Einen konkreten Termin für den Erlass der Widerspruchsbescheide konnte jedoch auch der zuständige Sachbearbeiter des HSGB nicht nennen.

Die schleppende Bearbeitung der Musterwiderspruchsbegründungen aufgreifend, hat Dr. Faußner daher empfohlen, Untätigkeitsklage gem. § 75 S. 1 VwGO zu erheben, um eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Dieser Empfehlung folgten die Widerspruchsführer, um „die Verantwortlichen der Stadt aus ihrem Schlaf zu wecken.“ Der Verwaltungsrechtler hierzu:

„Für die Widerspruchsführer und mich ist das Maß voll, denn die Stadt flüchtet sich in hilflose Ausreden, die rechtlich irrelevant sind.“

Anschließend reichte Dr. Faußner am 15.02.2011 bzw. am 17.02.2011 beim zuständigen Verwaltungsgericht Gießen vier Untätigkeitsklagen ein, die sich jeweils auf die Konstellationen der vier Musterwiderspruchsführer beziehen.

Aus Sicht des Rechtsanwaltes ist kein zureichender Grund ersichtlich, weshalb die Stadt Gießen für die Bearbeitung der ausgewählten Musterwidersprüche mehr als neun Monate seit Begründung der Widersprüche benötigt. Arbeitsüberlastung oder Krankheit der Stadtbeschäftigten bzw. die Vielzahl der eingelegten Widersprüche reicht nämlich nach ständiger Rechtsprechung nicht als Rechtfertigungsgrund aus, zumal vorliegend ohnehin nur vier Musterwidersprüche zu bearbeiten sind, die übrigen sind ja ruhend gestellt.

Das VG Gießen muss diesen Vortrag jetzt prüfen. Lehnt es ihn ab, wird es das Verfahren gem. § 75 S. 3 VwGO bis zum Vorliegen der Widerspruchsbescheide aussetzen. Folgt es ihm, wird es eine mündliche Verhandlung ansetzen, die in der zweiten Jahreshälfte 2011 zu erwarten ist, innerhalb dieser die Kritikpunkte an der mit Fehlern überhäuftten Verwaltungspraxis der Stadt vollumfänglich überprüft werden.


**Informationen über
Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft (www.nickelonline.de):**

Die Kanzlei Nickel Rechtsanwälte ist eine der führenden mittelständischen Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien in Hessen und im Rhein-Main-Gebiet. An den Standorten in Frankfurt und Hanau stehen auch der Presse für deren etwaigen Fragen in verschiedenen Fachgebieten spezialisierte Rechtsanwälte zur Verfügung – hoch qualifiziert in nationalem und internationalem Recht. Um gewerblichen und privaten Mandanten auch umfassende Leistungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten bieten zu können, kooperieren wir mit einer renommierten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Für Interessenvereinigungen, Versicherer und anderweitige Unternehmen fungieren wir zudem als Syndicuskanzlei. Nickel Rechtsanwälte bedient sich zweier renommierter internationaler Netzwerke in deren Ländern vergleichbar regional führender Wirtschaftskanzleien, um qualifiziert und regional eingebunden ausländische und internationale Rechtsangelegenheiten betreuen zu können.

Der in Deutschland am weitesten verbreitete Rechtsanwaltsführer *Kanzleien in Deutschland – Wirtschaftsanwälte*, Nomos, 11. Auflage 2010 bewertet uns:

„Fazit: Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft ist als fachlich breit angelegte Full Service-Kanzlei eine der führenden mittelständischen Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien im Rhein-Main-Gebiet.“

Wegen etwaiger Fragen zu dieser Meldung wenden Sie sich bitte an deren Unterzeichner, im Übrigen im Falle von Presseanfragen an Rechtsanwalt Harald Nickel office-nickel@nickelonline.de (Fon +49 (0) 6181 2702-35).

 Nickel Rechtsanwälte. Spezialisierung und Transparenz.

Hanau, den 18.02.2011

gez. (Dr. Martin Faußner)

Rechtsanwalt

office-faussner@nickelonline.de
Fon +49 (0) 6181 2702-83
Fax +49 (0) 6181 2702-88
www.nickelonline.de

D37/17236